

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 17. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Quizalofop-P-ethyl 50 g/l

Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Targa Super

Schweizerische Zulassungsnummer: D-4564

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: 4060-00

Ausländischer Bewilligungsinhaber: Bayer CropScience AG

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau:			
Brombeere, Himbeere, Ribes Arten	Ausfallgetreide, Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	1
Brombeere, Himbeere, Ribes Arten	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 1–2.5 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	1, 2
Erdbeere	Ausfallgetreide, Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Anwendung: Keine Anwendung von der Blüte bis zur Ernte	1
Erdbeere	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 1–2.5 l/ha Anwendung: Keine Anwendung von der Blüte bis zur Ernte	1, 2

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau:			
Kernobst, Steinobst	Ausfallgetreide, Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	1
Kernobst, Steinobst	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 1–2.5 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	1, 2
Gemüsebau:			
Blumenkohl, Broccoli, Karotten	Ausfallgetreide, Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1
Blumenkohl, Broccoli, Karotten	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 1–2.5 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Buschbohne	Ausfallgetreide, Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1
Chicorée	Ausfallgetreide, Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Wartefrist: 8 Woche(n)	1
Chinakohl, Kohlrabi, Kopfkohl (Weiss-, Rotkohl, Wirsing), Lauch, Rande, Sellerie, Spargel, Zwiebeln	Ausfallgetreide, Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Wartefrist: 8 Woche(n)	1
Chinakohl, Kohlrabi, Kopfkohl (Weiss-, Rotkohl, Wirsing), Lauch, Rande, Sellerie, Spargel, Zwiebeln	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 1–2.5 l/ha Wartefrist: 8 Woche(n)	1, 2
Feldbau:			
Ackerbohne, Eiweisserbsen, Futterrübe, Kartoffeln, Raps, Zuckerrübe	Ausfallgetreide, Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Wartefrist: 8 Woche(n)	1
Ackerbohne, Eiweisserbsen, Futterrübe, Raps, Zuckerrübe	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 1–2.5 l/ha Wartefrist: 8 Woche(n)	1, 2
Kartoffeln	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 1–2.5 l/ha Wartefrist: 8 Woche(n)	1, 3
Kenaf	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Anwendung: Nachauflauf	1
Konservenerbsen	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 1–2.5 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Konservenerbsen	Ausfallgetreide, Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1
Lein	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha Anwendung: Nachauflauf	1
Sojabohne	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha	1
Sonnenblume	Ausfallgetreide, Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.75–1.25 l/ha	1

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Öko-Ausgleichsfläche gemäss DZV:			
Offene Ackerfläche	Gemeine Quecke	Konzentration: 1 % Anwendung: Mit Rückenspritze	4

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Keine Wirkung gegen *Poa annua*.
2 = Splitbehandlung möglich (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).
3 = Splitbehandlung (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).
4 = Einzelpflanzenbehandlung gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

17. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch